

1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV)

Aufgrund §§ 7, 8 Abs. 1 sowie 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)

i. V. m. § 8 der Verbandssatzung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2020 und

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2021 folgende

1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) vom 01.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 19 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Abhängig von der im Kalenderjahr zu zahlenden grundstücksbezogenen Restmüllgebühr sind folgende Abfahren sperriger Abfälle gebührenfrei:

Jährliche Restmüllgebühr	Anzahl der kostenlosen Sperrmüllabfahren im Jahr
bis 150,00 €	2
bis 225,00 €	3
bis 300,00 €	4
bis 375,00 €	5
bis 450,00 €	6
bis 525,00 €	7
bis 600,00 €	8
bis 675,00 €	9
bis 750,00 €	10

Je nach Höhe der zu zahlenden jährlichen Restmüllgebühr sind proportional weitere kostenlose Abfahren möglich.

Weitere Anmeldungen sind kostenpflichtig. Für jede weitere Anmeldung werden 110,00 € erhoben. Diese Gebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung und ist sofort fällig.

Für eine erneute Terminvergabe aufgrund Nichtbereitstellung des Sperrmülls durch Eigenverschulden wird eine sofort fällige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Breidenbach, 02.12.2021

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (MZV)


Felkl
(Verbandsvorsitzender)